jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/7/4 84/08/0032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §311 Abs5;
B-VG Art140 Abs1;

Rechtssatz

Verfassungsrechtliche Bedenken sind aus Anlass dieses Beschwerdefalles gegen die Regelung des § 311 Abs 5 dritter Satz ASVG nicht entstanden, zumal die Regelung des § 311 Abs 5 ASVG über die Überweisungsbeträge überhaupt eine pauschalierende Lösung im Dienste eines wirtschaftlichen Ausgleiches bei Tragung der Pensionslast für Zeiten eines pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses ist (vgl. § 311 Abs 5 erster Satz ASVG, der auf 7 vH des Entgeltes des letzten Monates, sofern nicht die Monatshöchstbeitragsgrundlage niedriger ist, abstellt) und nicht die Überweisung konkret geleisteter Pensionsbeiträge (etwa der durch die verschiedenen Dienstrechtsgesetzgeber möglicher und zulässigerweise verschieden geregelten besonderen Pensionsbeiträge) vorsieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984080032.X02

Im RIS seit

15.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at